



Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
zH Frau Prof. Dr. Eva-Elisabeth Szymanski
Stubenring 1
1010 Wien

FACHBEREICH
RECHTSANGELEGENHEITEN
Dr. Robert Knappitsch
8010 Graz
Raubergasse 20
Tel.: (0316) 83 25 07-25
Fax: (0316) 83 25 07-20
Mail: r.knappitsch@lak-slmk.at
n.thomas@lak-slmk.at
www.landarbeiterkammer.at/steiermark

Graz, am 12. August 2011

Ihre GZ: BMASK-462.402/0008-VII/B/7/2011
LFBAG, Novelle, Begutachtung, Aussendung

Sehr geehrte Frau Prof. Dr. Szymanski!

Zu der uns übermittelten Novelle zum LFBAG dürfen wir wie folgt Stellung nehmen:

Zu § 3 Abs. 2:

Das Berufsbild „FacharbeiterIn für Biomasse und Bioenergie“ soll in die Lehrberufliste als 15. Beruf im § 3 Abs. 2 LFBAG Aufnahme finden.

Mit dem neu entwickelten Berufsbild „FacharbeiterIn für Biomasse und Bioenergie“ werden neue Entwicklungs- und Einkommenschancen für die gesamte Land- und Forstwirtschaft eröffnet und damit Arbeitsplätze gesichert bzw. neu geschaffen. In der Steiermark besteht seit dem Jahr 2009 als erstes Bundesland der Ausbildungsversuch „FacharbeiterIn für Biomasse und Bioenergie“. Andere Bundesländer wie z.B. Oberösterreich, Niederösterreich oder Salzburg setzten den Ausbildungsversuch mittlerweile auch legislativ um. In der Steiermark und in Oberösterreich konnten bereits die ersten Facharbeiterbriefe in diesem neuen Beruf überreicht werden.

An § 5 Abs. 6 soll folgender letzter Satz angefügt werden:

„In welchem Ausmaß die Ausbildung auf die Arbeitszeit anzurechnen ist, ist von der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle festzulegen.“

§ 8 Abs. 2 sollte lauten:

„Der erfolgreiche Besuch einer dreijährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule ersetzt die Facharbeiterprüfung in der Hauptfachrichtung, wenn während der Zeit des Schulbesuches eine einschlägige praktische Tätigkeit in der Dauer von mindestens sechs Monaten nachgewiesen wird.“



Die zu absolvierenden Praxiszeiten sind in den land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen sehr unterschiedlich geregelt, sowohl was den Umfang der Praxis während des Schuljahres als auch eine allfällige Fremd- oder Heimpraxiszeit betrifft.

Die Forderung des Nachweises von einer zumindest sechsmonatigen Praxisdauer während der gesamten Ausbildung soll zu einer Qualitätssicherung und Standardisierung in der Ausbildung in den land- und forstwirtschaftlichen Berufen beitragen. Der Entfall des Nachweises einer mindestens einjährigen einschlägigen praktischen Tätigkeit nach dem Fachschulbesuch ist zu befürworten.

§ 15 Abs. 7 sollte lauten:

„Die Ausführungsgesetzgebung hat Kriterien für die fachliche Eignung eines Lehrberechtigten bzw. eines Ausbilders zur Lehrlingsausbildung festzulegen. Als fachlich geeignet sind Personen anzusehen, die ihr Studium an einer einschlägigen Universität abgeschlossen haben sowie eine mindestens einjährige einschlägige praktische Tätigkeit vorweisen können, Absolventen einschlägiger höherer land- und fachwirtschaftlicher Schulen, die das 20. Lebensjahr vollendet haben und eine mindestens einjährige einschlägige praktische Tätigkeit vorweisen können und Personen, die im jeweiligen Lehrberuf gem. § 3 Abs. 2 die Meisterprüfung abgelegt haben. Andere Personen sind als fachlich geeignet anzuerkennen, wenn eine hinreichende tatsächliche fachliche Eignung zur zweckentsprechenden und ausreichenden Ausbildung von Lehrlingen angenommen werden kann und der erfolgreiche Besuch eines mindestens vierzigstündigen Ausbilderkurses oder Ausbildungslehrganges nachgewiesen wird. Über die fachliche Anerkennung dieser Personen hat endgültig die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu entscheiden.“

§ 15b Abs. 2, erster Satz sollte lauten:

„Der Inhaber der Ausbildungseinrichtung hat dem Vertrauensrat für seine Aufgaben die notwendigen Mittel und Sacherfordernisse unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.“

§ 15b Abs. 3 sollte lauten:

„Der Vertrauensrat besteht für einen Standort der Ausbildungseinrichtung

- 1. von 6 bis zu 30 Auszubildenden aus einem Mitglied, das aus dem Kreis der Auszubildenden kommen muss,*
- 2. von 31 bis 50 Auszubildenden an einem Standort aus zwei Mitgliedern,*
- 3. von 51 bis 100 Auszubildenden an einem Standort aus drei Mitgliedern,*
- 4. für einen Standort der Ausbildungseinrichtung mit bis zu 5 Auszubildenden kann ein*
- 5. Vertrauensrat eingerichtet werden.“*

Zu § 15b Abs. 4 sollten folgende Ziffern 4. und 5. angefügt werden:

„4. mit der Auflösung der Ausbildungseinrichtung

- 5. bei Verlust des Rechtes auf Ausbildung von Lehrlingen in der Ausbildungseinrichtung.“*



§ 15c Abs. 1 bis 2 sollten lauten:

„(1) Die Zeit der Teilnahme an internationalen Ausbildungsprogrammen ist von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bis zu zwei Monate pro Lehrjahr auf die Lehrzeit anzurechnen.“

„(2) Die Zeit der Teilnahme an internationalen Ausbildungsprogrammen, bei denen eine dem Berufsbild des Lehrberufs für die Ausbildung im jeweiligen Lehrjahr entsprechende Ausbildung absolviert wird, ist von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bis zu sechs Monate pro Lehrjahr auf die Lehrzeit anzurechnen. Diese angerechneten Zeiten verringern die gemäß Abs. 1 anzurechnende Zeit nicht, sofern die gesamte Ausbildungsdauer gemäß Abs. 1 und 2 das Gesamtausmaß von sechs Monaten nicht überschreitet.“

An § 15c Abs. 3 sollte folgender Satz angefügt werden:

„Der Lehrberechtigte hat der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch binnen zwei Wochen vor Beginn, die Teilnahme an einem internationalen Ausbildungsprogramm gemäß Abs. 1 oder 2 anzuzeigen.“



Ing. Christian Mandl
Präsident

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Johannes Sorger
iA für den Kammeramtsdirektor